

Unterlagen für die Steuerberatung

Für die Steuerberatung erheben wir eine Verwaltungsgebühr in Höhe von derzeit **10,00 Euro** pro Steuerjahr.

Sie können Ihre Steuererklärungen bis zu 4 Jahre rückwirkend bei uns erstellen lassen, sofern Sie in dieser Zeit im Land Bremen beschäftigt waren.

Um eine ordnungsgemäße Steuerberatung durchführen zu können, sollten Sie folgende Unterlagen unbedingt mitbringen:

- Lohnsteuerbescheinigung(en) = elektronischer Ausdruck vom Arbeitgeber
- Leistungsnachweise über Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Elterngeld, Insolvenzgeld u. ä.
- Rentenbescheide und/oder Rentenanpassungsmitteilung (z. B. Altersrente, Witwenrente, Erwerbsunfähigkeitsrente)
- Leistungsnachweise über Zusatzrenten (z. B. VBL, ZVK, Riester-Rente)
- Unterlagen über weitere Einkünfte / Werbungskosten (**nur** Vermietung und Verpachtung / Kapitalvermögen)
- Rechnungen über typische Berufskleidung (z. B. Latzhose, Sicherheitsschuhe usw.)
- Nachweise über:
 - Versicherungen, (Lebens-, Renten-, Krankenzusatz-, Haftpflicht-, Unfall-, Rechtsschutzversicherung), bei privater Krankenversicherung: Jahresbescheinigung
 - Parteibeiträge, Spenden
 - Gewerkschaftsbeiträge
 - Baustellen (bei wechselnden Einsatzstellen Bescheinigung des Arbeitgebers)
 - Leiharbeitnehmer: Arbeitsvertrag
 - Unterhaltszahlungen an bedürftige Personen (Kontoauszüge usw.)
 - Nachweis über Schwerbehinderung ab einem Grad der Behinderung von 30
 - Krankheitskosten
- Unterlagen über „Riester-Rente“ und „Rürup-Rente“
- Bescheinigung über vermögenswirksame Leistungen (Anlage VL)
- Kinder über 18 Jahre:
 - Lohnsteuerbescheinigung
 - Identifikationsnummer**
 - Ausbildungsverträge, Schulbescheinigungen, Studienbescheinigungen
 - BAFöG-Bescheide
- Kinder unter 14 Jahre:
 - Kinderbetreuungskosten (z. B. Kindergarten- / Kinderhortbeitrag), Bestätigung der Beiträge der KiTa oder Gebührenbescheid
 - Identifikationsnummer**
- Handwerkerrechnungen (auch Schornsteinfeger) und Kontoauszüge mit Abbuchungen
- Nebenkostenabrechnungen (Eigentümergeinschaft oder Mieter)
- Einkommensteuerbescheid vom Vorjahr (und ggf. Steuervorausberechnung der Arbeitnehmerkammer)**

Terminvergabe:

Bremen: 0421/36301-59

Bremerhaven: 0471/92235-59

Bremen-Nord: 0421/66950-0

Beratungsbefugnis der Arbeitnehmerkammer Bremen bei Hilfeleistungen in Steuersachen

Als Mitglied der Arbeitnehmerkammer bieten wir Ihnen Hilfeleistungen in steuerlichen Fragen. Wir sind hinsichtlich der Beratungsbefugnis den Lohnsteuerhilfevereinen gleichgestellt – geregelt in § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG).

Die Hilfeleistung in Steuersachen ist danach in den folgenden Fällen **unzulässig**:

- Bei Einkünften, die aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Tätigkeit erzielt wurden oder wenn umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausgeführt werden. Es sei denn, die den Einkünften zu Grunde liegenden Einnahmen sind nach [§ 3 Nr. 12, 26 oder 26a des Einkommensteuergesetzes \(EStG\)](#) in voller Höhe steuerfrei.

Haben Sie im Veranlagungsjahr Einkünfte erzielt, die bezüglich unserer Hilfeleistung gesetzlich ausgeschlossen wurden, ist es **insgesamt** für uns unzulässig, eine Einkommensteuererklärung zu erstellen. Es gilt hier der Grundsatz, dass eine Teilung des Mandats (also die Steuererklärung **teilweise** ohne die genannten, ausgeschlossenen Einkünfte anzufertigen) **nicht zulässig** ist.

- Unter diese Ausschlussregelung fallen zum Beispiel auch:
 - Betreiber einer Photovoltaikanlage, die ihren erzeugten Strom an den Energieversorger veräußern. Sie werden unternehmerisch tätig und erzielen somit Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
 - Tupperware-Berater, nebenberufliche Versicherungsvertreter, selbstständige Künstler (beispielsweise Musiker) und Aufsichtsratsmitglieder.
 - Gegebenenfalls auch Mitglieder kommunaler Vertretungen und nebenberuflich tätiger Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher und Betreuer, sofern bei diesen die Freibeträge von jährlich EUR 2.400,- überschritten werden.
 - Vermietung von Ferienwohnungen.
- Eine Hilfeleistung in Steuersachen ist auch unzulässig, wenn neben den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit Einkünfte erzielt werden, bei denen bestimmte Höchstgrenzen überschritten werden. So darf keine Einkommensteuererklärung erstellt werden, wenn die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder die Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinserträge, Dividenden usw.) bei Ledigen EUR 13.000,- bzw. bei Verheirateten EUR 26.000,- jährlich übersteigen.